

Stadt Mettmann
Der Stadtdirektor
- 61 La/K -

B e g r ü n d u n g

zu dem

Bebauungsplan Nr. 29 "Blumenstraße"

I. Allgemeines

Das von diesem Bebauungsplan umfaßte Gelände ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen. Durch diesen Bebauungsplan im Sinne § 30 BBauG wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen und Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Südlich der Erschließungsstraße im Anschluß an die vorhandene Eigenheimbebauung sieht die Planung ein- und zweigeschossige Bebauung vor. Nördlich der Erschließungsstraße, welche als Stichstraße ausgebildet ist und mit einer Wendeschleife endet, sind Geschosßbauten von 2 bis 8 Geschossen vorgesehen. Ferner wurden die Vorstellungen der Bundesbahn (Bahnhofsvorplatz für künftigen Eilzughaltepunkt) berücksichtigt.

III. Verkehr

Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m mit beiderseits 2,0 m Gehweg.

IV. Versorgungsanlagen

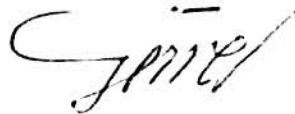
Das Plangebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt für Straßen, Kanal und Wasser etwa 65.000.-- DM.

Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan z.Zt. nicht verbunden.

Mettmann, den 19.12.1967



Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 29 in der Zeit vom 25.7. bis einschließlich 26.8.1968 öffentlich ausgelegen

Mettmann, den 27.8.1968

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 29 in der Zeit vom 11. 11. bis einschließlich 12. 12. 1969 öffentlich ausgelegen.

Mettmann, den 15. 12. 1969

